



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 17. August 2020
Bezug: Mein Schreiben vom
8. Juli 2020

Referat Pet 1
BMI, BMVI, BMWi

Frau Reuther
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35064
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Straßenverkehrs-Ordnung

Pet 1-19-12-9213-035011 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

ich bestätige den Eingang Ihrer Eingabe vom 1. Juli 2020, mit der Sie die Aufnahme von Eltern-Kind-Parkplätzen in die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) fordern. Eine sachgleiche Eingabe hatten Sie bereits mit Datum vom 22. Juni 2020 eingereicht.

Der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen zwischenzeitlich auf der Grundlage einer aktuellen Stellungnahme der Bundesregierung geprüft.

Er ist hierbei zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihre Petition aus folgenden Gründen nicht den gewünschten Erfolg haben wird:

Die StVO regelt und lenkt den öffentlichen Verkehr. Als besonderes Polizei- und Ordnungsrecht ist sie privilegienfeindlich. Besondere straßenverkehrsrechtliche Bevorrechtigungen können daher nur zum Zwecke des Nachteilsausgleichs vorgenommen werden, so z. B. im Fall der Einrichtung von sogenannten Behindertenparkplätzen für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung. Aber auch hierbei ist die Breite der Stellfläche kein Maßstab.

So ist nach der derzeit geltenden Rechtsprechung die Notwendigkeit eines „vollen Türaufschlags“ zum Ein- und Aussteigen nicht als generelles Argument für die Nutzung von Behindertenparkplätzen geeignet, da viele weitere Interessengruppen dies auch anführen könnten. Behindertenparkplätze seien nicht zum Ausgleich von Nachteilen beim Ein- und Aussteigen, sondern um mit dem Kraftfahrzeug möglichst nahe an ein Ziel zu gelangen, geschaffen



worden (vergleiche beispielsweise Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 25.09.2012
– L 7 SB 29/10).

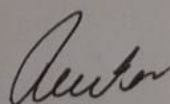
Da Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Fahrzeugs bewegen können, werden diese erst durch die Bereitstellung eigens für sie reservierten Parkraums mit den übrigen Verkehrsteilnehmern gleichgestellt. Solche gravierenden Beeinträchtigungen haben Eltern im Straßenverkehr nicht.

In der Vergangenheit haben bereits viele Personengruppen, deren Mobilität vorübergehend oder dauerhaft mehr oder weniger stark eingeschränkt ist (Senioren, einseitig oberschenkelamputierte Menschen, Menschen, die auf die Nutzung eines Rollators oder von Krücken angewiesen sind, etc.), Ansprüche angemeldet, um in den Genuss von Parksonderrechten zu gelangen. Würde man allen Personengruppen, die ein Interesse an der Nutzung von Parkerleichterungen bekunden, diese gewähren, würde sich der Kreis der Berechtigten um ein Vielfaches erhöhen. Da Parkraum im öffentlichen Raum ein knappes Gut ist, welches nicht beliebig erweiterbar ist, mussten auch deren Forderungen im Interesse aller Verkehrsteilnehmer abgelehnt werden.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Reuther